

Hauptsatzung der Gemeinde Wieck a. Darß

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes zur Modernisierung des Kommunalverfassungsrechtes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154) und dem Inkrafttreten der neuen Kommunalverfassung am 09. Juni 2024, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15. Juli 2024 die nachfolgende Hauptsatzung erlassen.

§ 1

Name und Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde trägt den Namen „Wieck a. Darß“.
- (2) Die Gemeinde Wieck a. Darß führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wapenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und der Umschrift „Gemeinde Wieck a. Darß“.
- (3) Die Verwendung des Dienstsiegels durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten. Zu diesem Zweck sollen Einwohnerversammlungen durchgeführt werden. Die Versammlung der Einwohner kann auch begrenzt auf Straßenzüge oder Teile des Ortes durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist, spätestens jedoch 14 Tage vor dem Termin der nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden. Anfragen von Gemeindevertretern sollen ebenfalls spätestens 14 Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden.
- (3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden.
Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.
- (4) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde während des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Dazu haben sie jeweils zwei Minuten Rederecht. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei

nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Fragen zu den Beratungsgegenständen, die im öffentlichen Teil der nachfolgenden Sitzung behandelt werden, können mit der Zustimmung der Mehrheit aller Gemeindevertreter zugelassen werden. Für die Fragestunde ist eine Zeit von ca. 30 Minuten vorzusehen.

Diese Vorschriften gelten entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenverbindungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.

- (5) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.
- (6) Die Gemeindevertretung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, bei öffentlichen Sitzungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige sowie Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören. Die Anhörung sollte zu Beginn der Beratung der Angelegenheit (nach der Begründung der Angelegenheit) erfolgen. Die Gemeindevertretung entscheidet über den Antrag unmittelbar vor der Anhörung.

§ 3

Sitzung der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretungssitzungen sind öffentlich.
- (2) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens 14 Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von 15 Tagen schriftlich beantwortet werden.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 - 1. bei einzelnen Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 - 2. in Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
 - 3. bei Grundstücksgeschäften,
 - 4. bei Verträgen mit Privatpersonen,
 - 5. Angelegenheiten der Kur- und Tourist GmbH Darß, wenn diese Betriebsgeheimnisse beinhalten.
 - 6. wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 6 in öffentlicher Sitzung behandeln.
- (4) Die Betriebsleitung der Kur- und Tourist GmbH Darß kann mit Zustimmung der Gemeindevertretung an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen, soweit Belange der Gemeinde und des Betriebes dies erfordern.

- (5) Die Gemeindevertretung entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt. Sie kann die Befugnisse ganz oder teilweise auf den Haupt- und Finanzausschuss oder auf den Bürgermeister übertragen. Die Entscheidung über die Erteilung des Zuschlages ist in der Regel ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 4

Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Es wird ein Haupt- und Finanzausschuss als beschließender Ausschuss gebildet, welcher aus dem Bürgermeister und vier weiteren Gemeindevertretern besteht. Unter Beachtung des § 6 Absatz 1 Satz 1 werden daneben vier weitere Mitglieder der Gemeindevertretung als stellvertretende Haupt- und Finanzausschussmitglieder benannt.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss koordiniert die Arbeit aller Ausschüsse der Gemeindevertretung.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss bereitet die Haushaltssatzung der Gemeinde vor und trifft, soweit nicht andere Zuständigkeiten in dieser Hauptsatzung festgelegt sind, die erforderlichen Entscheidungen für die Durchführung des Haushaltsplanes der Gemeinde. Er begleitet die Haushaltsführung der Gemeinde und berät über Empfehlungen von Einzelvorhaben des Finanzhaushaltes
- (4) Daneben trifft der Ausschuss erforderliche Vorentscheidungen zu Steuern, Gebühren, Beiträgen und sonstigen Abgaben, sozialen Angelegenheiten, Wohnungsbau und -vergabe, Betreuung von Kultureinrichtungen, Kindertagesstätten sowie Jugendförderung und Seniorenbetreuung.
- (5) Die Aufgabe des Haupt- und Finanzausschusses sind Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100,00 Euro bis 1.000,00 Euro.
- (6) Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt in Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist, bis zu einem Betrag von 12.000,00 Euro, wenn die Maßnahme in der Haushaltssatzung enthalten ist.
- Er beschließt im Einzelfall über:
- a) die Genehmigung von Einzelvorhaben des Finanzhaushaltes, sofern der Gesamtaufwand des Vorhabens den Betrag von 12.500,00 Euro nicht übersteigt,
 - b) das Führen von Rechtsstreitigkeiten,
 - c) den Abschluss von Vergleichen, wenn der Wert des Nachgebens nicht 5.000,00 Euro überschreitet.
- (7) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet auch in dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Dringlichkeitssitzung der Gemeindevertretung aufgeschoben werden kann. Diese Entscheidungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der nachträglichen Billigung der Gemeindevertretung.

- (8) Für den Fall, dass sich der Hauptausschuss nicht einigt oder zu einer anderen Entscheidung gelangt als die beratenden Ausschüsse, sind die Vorgänge der Gemeindevertretung zur Entscheidung vorzulegen.
- (9) Der Ausschuss bestimmt einen regelmäßigen wiederkehrenden Tagungstermin. Der Terminkalender ist allen Mitgliedern der Gemeindevertretung, der Betriebsleitung des Kurbetriebes sowie dem Amt mitzuteilen.
- (10) Die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sind nicht öffentlich. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (11) Die Gemeindevertretung ist spätestens in der nachfolgenden Sitzung über die Entscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses zu unterrichten.

§ 5

Weitere Ausschüsse

- (1) Es werden zwei beratende Ausschüsse gemäß § 36 KV M-V mit jeweils fünf Mitgliedern, Gemeindevertretern und weiteren sachkundigen Einwohnern, gebildet. Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren auf der Grundlage des modifizierten Höchstzahlverfahrens in Anlehnung an das D'Hondt-Verfahren. Dabei werden die Sitze der sachkundigen Einwohner zuerst verteilt. Entsprechend den Festlegungen der Kommunalverfassung muss die Mehrheit der Ausschussmitglieder aus Gemeindevertretern bestehen. Es können Sachverständige ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.
 - a) Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Umwelt
Aufgaben: Mitwirkung bei städtebaulichen Satzungen (Bauleitplanung), Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Denkmalpflege;
 - b) Ausschuss für Tourismus, Kultur und Soziales
- (2) Für jedes Mitglied der Gemeindevertretung in den Ausschüssen wird ein stellvertretendes Mitglied unter Beachtung des Absatzes 1 benannt. Für die sachkundigen Einwohner wird kein stellvertretendes Mitglied gewählt.
- (3) Für die Einzelaufgaben können zeitweilige Ausschüsse gebildet werden.
- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Jede Gemeindevertreterin und jeder Gemeindevertreter hat das Recht, den Beratungen der Ausschüsse beizuwohnen.
- (5) Der jeweilige Ausschuss kann in eigener Zuständigkeit für einzelne Sitzungen oder auch zeitweise über die Zulassung der Öffentlichkeit beschließen.
- (6) Sachverständige oder auch Einwohner, die in eigener Angelegenheit sprechen möchten oder vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, können zu den Sitzungen der Ausschüsse eingeladen und gehört werden.
- (7) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Darß/Fischland übertragen.

§ 6 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
- a) über Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, von 1.000,00 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500,00 Euro pro Monat;
 - b) über überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 1.000,00 Euro sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen von 1.000,00 Euro je Fall;
 - c) bei Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken von 500,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 10.000,00 Euro. Über die Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes und bei Vorlage der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde entscheiden der Bürgermeister und seine erste Stellvertretung.
 - d) bei Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtenden Rechtsgeschäften von 2.500,00 Euro;
 - e) bei Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen von 5.000,00 Euro.
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 Euro bzw. von 5.000,00 Euro bei wiederkehrenden Verpflichtungen, können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 Euro.
- (4) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis zu einer Wertgrenze von höchstens 99,99 Euro.
- (5) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn bei Kauf von Grundstücken das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll.

Er entscheidet auch über:

- a) das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),
- b) das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
- c) das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben),
- d) die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB.

Zu diesen Entscheidungen soll der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.

§ 7
Festlegungen von Wertgrenzen für Nachtragssatzungen
nach § 48 KV M-V und GemHVO-Doppik

Im Sinne des § 48 KV M-V werden folgende Erheblichkeitsgrenzen für den Erlass von Nachtragshaushaltssatzungen festgesetzt:

- (1) Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 1 KV M-V gilt:
 - a) ein Jahresfehlbetrag/jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen als erheblich, wenn er 25.000,00 Euro übersteigt,
 - b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages / jahresbezogenen negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen um mehr als 25.000,00 Euro als erheblich.
- (2) Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 2 KV M-V sind Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen als erheblich anzusehen, wenn die Wertgrenze von 2 % aller Aufwendungen und laufenden Auszahlungen überschritten wird.
- (3) Im Sinne von § 48 Absatz 3 Nummer 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen als geringfügig, wenn sie im Einzelfall 25.000,00 Euro und in ihrer Gesamtheit 5 % des Gesamtinvestitionsvolumens nicht überschreiten.
- (4) Im Sinne des § 48 Absatz 3 Nummer 2 KV M-V gilt eine Abweichung von den Vorgaben des Stellenplanes und die Leistung höherer Personalaufwendungen und -auszahlungen als geringfügig, wenn sie 3,5 % aller in der Haushaltssatzung für das jeweilige Haushaltsjahr festgesetzten Stellen nicht übersteigt.

§ 8
Festlegungen von Wertgrenzen für die Zuständigkeit von Entscheidungen
über die Stundungen und den Erlass von Ansprüchen

Gemäß der Dienstanweisung über Stundungen, Niederschlagungen und Erlass von privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Ansprüchen werden folgende Zuständigkeiten festgelegt:

- (1) Ansprüche können gestundet werden:
 1. von der Leiterin des Amtes für Finanzen bis zu 5.000,00 Euro,
 2. vom Bürgermeister bis zu 10.000,00 Euro,
 3. vom Haupt- und Finanzausschuss bis zu 15.000,00 Euro,
 4. von der Gemeindevertretung über 15.000,00 Euro.
- (2) Ansprüche können erlassen werden:
 1. von der Leiterin des Amtes für Finanzen bis zu 2.500,00 Euro,
 2. vom Bürgermeister bis zu 10.000,00 Euro,

3. vom Haupt- und Finanzausschuss bis zu 15.000,00 Euro,
4. von der Gemeindevertretung über 15.000,00 Euro.

§ 9 Entschädigung

- (1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.200,00 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung sechs Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über drei Monate hinausgehen.
- (2) Die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung i. H. v. 240,00 Euro; die zweite Stellvertretung eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung i. H. v. 120,00 Euro. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung 360,00 EURO (ein Dreißigstel) der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld. Amtiert eine stellvertretende Person, weil der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 zu.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1, 2 oder 5 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 20,00 Euro. Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 40,00 Euro. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60,00 Euro.
- (4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.
- (5) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten auf Antrag und nach Anzeige der Fraktion beim Bürgermeister eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von monatlich 50,00 Euro.

§ 10 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Gemeinde unter der Adresse **wieck.darss-fischland.de**. Das Ortsrecht ist über den Link/den Button „Satzungen“ zu erreichen. Satzungen der Gemeinde können beim Amt Darß/Fischland, Chausseestraße 68a in 18375 Born a. Darß bezogen werden. Jedermann kann sich die Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten am Verwaltungssitz bereitgehalten. Einladungen zu den Sitzungen der Gemeinde und ihrer Ausschüsse, soweit diese öffentlich sind, Niederschriften ihrer öffentlichen Sitzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen sind über den Link/den Button „Bekanntmachungen“ zu erreichen.

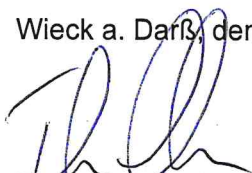
- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form des Abs. 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt. Öffentliche Bekanntmachungen und Verkündungen nach BauGB sind bewirkt nach Ablauf von 14 Tagen, wobei der Tag des Anschlages und der Abnahme nicht mitgerechnet werden.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch öffentlichen Aushang an der amtlichen Bekanntmachungstafel der Gemeinde, ergänzend im Internet. Die gesetzliche vorgeschriebene öffentliche Auslegung von Plänen und Verzeichnissen erfolgt während der üblichen Dienst- und Geschäftszeiten im Amt Darß/Fischland, Chausseestraße 68a, 18375 Born a. Darß, ergänzend im Internet, wie im Abs. 1 angegeben. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. Ort und Dauer der Auslegung sind 14 Tage vorher ortsüblich bekannt zu machen.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Abs. 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an der amtlichen Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Abs. 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (5) An der amtlichen Bekanntmachungstafel der Gemeinde werden auch weiterhin die im Internet einsehbaren öffentlichen Bekanntmachungen möglichst zeitgleich (einschließlich der Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung) den Bürgern zusätzlich zur Kenntnis gegeben.

Die amtliche Bekanntmachungstafel befindet sich bei der Kindertagesstätte in der Gemeinde Wieck a. Darß, Müggenberg 16.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 5 Abs. 2 KV M-V am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Wieck a. Darß vom 05.03.2013, zuletzt geändert am 02.07.2019, außer Kraft.

Wieck a. Darß, den 10.04.2025


Thomas Lebeda
Bürgermeister



Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Veröffentlichungsvermerk:

	Datum	Namenszeichen
veröffentlicht am: <i>Internet</i>	<i>17.04.25</i>	<i>[Signature]</i>



auf der Internetseite der Gemeinde Wieck a. Darß unter www.wieck.darss-fischland.de